VERORDNUNG (EG) Nr. 3124/94 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

mit Sonderregeln für die Übertragung von Ansprüchen auf den zusätzlichen Ausgleich für die Erzeugung von Hartweizen in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3116/94 [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist in Portugal der zusätzliche Ausgleich für die Erzeugung von Hartweizen auf höchstens 35 000 ha zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis in Portugal [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 738/93 [4], wurde außerdem die Gewährung degressiver Sonderbeihilfen an die portugiesischen Erzeuger von Hartweizen und anderem Getreide eingeführt. Diese Regelung kann zur Folge haben, daß die betreffenden Ansprüche von bestimmten portugiesischen Hartweizenerzeugern und die in Frage kommende Fläche von 35 000 ha nicht voll in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen zur Übertragung von Ansprüchen auf den zusätzlichen Ausgleich für die Erzeugung von Hartweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2246/94 [6], sollten deshalb gelockert werden.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Fette und Trockenfutter hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 ist in Portugal nicht auf die Wirtschaftsjahre 1995/96 und 1996/97 anwendbar.

Portugal erläßt die zusätzlichen, zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und teilt diese der Kommission spätestens am 31. März 1995 mit.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
[3] ABl. Nr. L 362 vom 21. 12. 1990, S. 28.
[4] ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 5.
[6] ABl. Nr. L 242 vom 17. 9. 1994, S. 1.